

Vollzug der Trinkwasserverordnung

A1-844/0-4000



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Umsetzen der Regelungen der Trinkwasserverordnung in der Bundeswehr
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Datum Gültigkeitsbeginn:	10.06.2024
Herausgebende Stelle:	KdoSanDstBw VI
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Ja
Regelungsnummer, Version:	A1-844/0-4000, Version 4
Ersetzt:	A1-844/0-4000, Version 3
Veröffentlichung im:	NICHT ZUTREFFEND
Aktenzeichen:	42-21-32
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
Datum nächste Überprüfung:	09.06.2029
Bestellnummer/DSK:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen im gesamten Dokument wurde auf die einzelne Kenntlichmachung verzichtet (vgl. AR „Regelungs- und Formularmanagement“ A-550/1, Nr. 517). Es wird daher eine Befassung mit der gesamten Allgemeinen Regelung empfohlen.

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 5.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	5
2	Anwendungsbereich	5
3	Begriffsbestimmungen	5
4	Zuständigkeiten	6
4.1	Bundesministerium der Verteidigung	6
4.2	Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr	6
4.3	Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr	7
4.4	Zentrale Institute des Sanitätsdienstes der Bundeswehr	7
4.5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	7
4.6	Betreiber von Wasserversorgungs- bzw. Trinkwasserabfällanlagen	7
5	Aufgaben und Pflichten der zuständigen Stellen	8
5.1	Bundesministerium der Verteidigung	8
5.2	Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr	8
5.3	Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr	8
5.4	Zentrale Institute des Sanitätsdienstes der Bundeswehr	9
5.5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10
5.6	Betreiber von Wasserversorgungsanlagen	10
6	Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Grenzwerten, technischen Maßnahmenwerten, Parametern für radioaktive Stoffe bzw. bei Zulassung einer Abweichung	11
7	Besonderheiten bei der Trinkwasseraufbereitung und Desinfektion	12
8	Information der Verbraucher/Anzeige- und Handlungspflichten/Berichtspflichten	12
8.1	Jahrestätigkeitsberichte der Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und der Zentralen Institute des Sanitätsdienstes der Bundeswehr	12
8.2	Jahrestätigkeitsbericht des Kommandos Sanitätsdienst der Bundeswehr	12
9	Marineeinsätze	13
10	Luftfahrzeuge mit trinkwasserführenden Systemen sowie dazugehörige Bodendienstgeräte	13
11	Besondere Vorgaben für Übungen	14

12	Zivil-Militärische Zusammenarbeit	14
13	Informationstechnische Unterstützung	15
14	Aus- und Fortbildung	15
15	Anlagen	16
15.1	Rahmenuntersuchungsplan – Empfehlungen für amtliche Untersuchungen	17
15.2	Bezugsjournal	19
15.3	Änderungsjournal	20

1 Grundsätze

101. Diese Allgemeine Regelung (AR) führt die AR „Öffentlich-rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr“ A-840/12 weiter aus und regelt die Durchführung Trinkwasser-verordnung (TrinkwV) im Aufgabenbereich der Verordnung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg).

2 Anwendungsbereich

201. Die Anwendung der auf dem IfSG basierenden TrinkwV ist grundsätzlich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

202. Alle (im Inland) zu überwachenden Einrichtungen im GB BMVg sind gemäß A-840/12, Nr. 111 festgelegt.

203. Im GB BMVg wird die TrinkwV gemäß § 4 TrinkwV i. V. m. § 54a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) von den zuständigen Stellen der Bundeswehr (Bw) vollzogen.

204. Die A-840/12, Nr. 116 sowie die AR „Gesundheitsschutz im Einsatz“ A1-840/0-4015 VS-NfD, Abschnitt 2.5 ff. regeln die sinngemäße **Anwendung der TrinkwV für Auslandseinsätze, einsatzgleiche Verpflichtungen sowie Missionen und Übungen im Ausland.**

205. Für Auslandsdienststellen bzw. für Personal in Auslandsverwendungen sind das konzeptionelle Dokument (KD) „Gesundheitsversorgung der Bundeswehr“ K-10/16, Nr. 309 sowie die AR „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes“ A1-844/0-4001 ergänzend zu beachten. Es sind grundsätzlich nationales Recht der Host Nation und Vorgaben des Aufnahmestaats anzuwenden, sofern keine entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen wurden¹ oder Fürsorgegründe dies erforderlich machen.

3 Begriffsbestimmungen

301. Ergänzend zu den in § 2 TrinkwV festgelegten Begriffsbestimmungen gelten nachfolgende bundeswehrspezifische Festlegungen.

302. **Betreiber** sind Personen, die in der Bw Aufgaben eines Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage im Sinne § 2 Nr. 2 TrinkwV wahrnehmen.

¹ NATO-Truppenstatut, Artikel 2.

303. Betreiber sind

- bei ortsfesten Wasserversorgungsanlagen im Inland: das mit der Leitung beauftragte Personal liegenschaftsverwaltender Dienststellen,
- bei mobilen Wasserversorgungsanlagen der Truppe, seegehenden Einheiten oder in Luftfahrzeugen: das mit der Führung oder Leitung beauftragte militärische oder zivile Personal sowie
- bei angemieteten zeitweise betriebenen/mobilen Wasserversorgungsanlagen: die Mietparteien (Bw oder Zivil) der Anlagen.

304. Übergabestellen sind Stellen, an denen Trinkwasser aus dem Netz des öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens an die Bw abgegeben bzw. aus dem Versorgungsnetz der Bw an Dritte abgegeben wird.

305. Sachverständige und Fachpersonal sind in der A-840/12, Abschnitt 1.2.3 definiert.

306. Trinkwasserabfüllanlagen der Spezialpioniere sind Wasserversorgungsanlagen i. S. d. TrinkwV § 2 (2) d.

4 Zuständigkeiten

4.1 Bundesministerium der Verteidigung

401. Der Unterabteilung Einsatzbereitschaft und Unterstützung Streitkräfte (EBU) III im BMVg obliegt im Rahmen des Vollzuges der TrinkwV die Fachaufsicht als oberste Aufsichtsbehörde (A-840/12, Nr. 203 ff.). Weiteres ist in der A1-844/0-4001 sowie im Abschnitt 5.1 (s. u.) geregelt.

402. Die Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) im BMVg übt die Fachaufsicht, die sich im Rahmen der TrinkwV aus den Betreiberpflichten ergibt, über das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) aus².

4.2 Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr

403. Das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr Abteilung A Unterabteilung VI 1 (KdoSanDstBw VI 1) koordiniert den einheitlichen Vollzug der TrinkwV in der Bw. Weiteres ist in der A1-844/0-4001 sowie nachfolgend im Abschnitt 5.12 (s. u.) geregelt.

404. Weitere Aufgaben des KdoSanDstBw in der öffentlich-rechtlichen Gesundheitsversorgung der Bundeswehr sind in der A-840/12 geregelt.

² AR „Fachaufsicht“ A-500/100 i. V. m. der ergänzenden Geschäftsordnung (GO) des BMVg. Unter Punkt (11) ist dort aufgeführt: „Die ministerielle Steuerung des nachgeordneten Bereiches erfolgt ungeachtet spezifischer Zuordnungen und militärischer Unterstellungsverhältnisse durch die jeweils zuständigen ministeriellen Organisationselemente. Der einem Referat zugewiesenen Fachaufgabe ist grundsätzlich die Fachaufsicht und Weisungsbefugnis über alle Dienststellen des nachgeordneten Bereiches immanent. Die Aufgabenzuweisung im BMVg erfolgt unabhängig von der Organisation des nachgeordneten Bereiches“. Eine Referatszuordnung ergibt sich aus der Fachaufsichtslandkarte (FALk) im BMVg.

4.3 Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr

405. Die Abteilungen I „Präventivmedizin und Hygiene“ der Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (ÜbwSt) nehmen im GB BMVg als zuständige Stellen der Bw die Funktion eines Gesundheitsamts gemäß § 54a des IfSG in Verbindung mit dem § 4 der TrinkwV wahr und führen die in der TrinkwV aufgeführten Aufgaben aus. Weiteres ist in der A1-844/0-4001 und nachfolgend im Abschnitt 5.3 (s. u.) geregelt.

406. Die zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Überwachung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe ist die jeweils zuständige ÜbwSt Abteilung I „Präventivmedizin und Hygiene“.

4.4 Zentrale Institute des Sanitätsdienstes der Bundeswehr

407. Die Abteilungen Veterinärmedizin sowie Lebensmittelchemie und Ökochemie der Zentralen Institute des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (ZInstSanBw) führen als Untersuchungsstellen nach § 39 Abs. 1 TrinkwV die im Rahmen der Trinkwasserüberwachung vorgeschriebenen **amtlichen** Untersuchungen einschließlich der Probennahme gemäß Abschnitt 9 TrinkwV durch. Weitere Untersuchungen können nur im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen. Weiteres ist in der A-840/12 und nachfolgend im Abschnitt 5.4 (s. u.) geregelt.

4.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

408. Das **BAIUDBw Infra III 1** ist zuständig für Grundlagen des Betriebs der Wasserversorgungsanlagen der Bw **im Inland**.

409. Die **Referate K 3** der Kompetenzzentren Baumanagement (**KompZ BauMgmt**) des BAIUDBw sind für die Betriebsüberwachung der ortsfesten und nicht ortsfesten Wasserversorgungsanlagen der Bw **im Inland** zuständig. Gegenüber den Betreibern nehmen sie eine steuernde Funktion wahr und üben die Fachaufsicht aus.

4.6 Betreiber von Wasserversorgungs- bzw. Trinkwasserabfüllanlagen

410. Für jede Wasserversorgungs- bzw. Trinkwasserabfüllanlage im GB BMVg ist durch die jeweils vorgesetzte Dienststelle eine Betreiberin bzw. ein Betreiber zu benennen (vgl. Nr. 302). Dieser bzw. diese ist der zuständigen ÜbwSt Abteilung I „Präventivmedizin und Hygiene“ formlos **anzuzeigen**.

5 Aufgaben und Pflichten der zuständigen Stellen

5.1 Bundesministerium der Verteidigung

501. Das Referat BMVg EBU III 3 ist in Zusammenarbeit mit BMVg IUD I 6 an Rechtsetzungsverfahren im Zusammenhang mit Trinkwasser beteiligt. Es nimmt hierbei die besonderen Interessen der Bw wahr.

502. Darüber hinaus ist das Referat BMVg EBU III 3 Kontaktstelle für die entsprechenden Stellen anderer Bundesministerien (vgl. A-840/12, Nr. 205).

5.2 Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr

503. Das KdoSanDstBw VI 1 erarbeitet und erlässt fachliche Weisungen für die Trinkwasserüberwachung und gewährleistet deren einheitliche Umsetzung in der Bw.

504. Das KdoSanDstBw VI 1 leitet den **Arbeitskreis Trinkwasserüberwachung der Bundeswehr** (AK TrinkwÜbwBw), welchem Vertreter und Vertreterinnen der Trinkwasserüberwachung und -untersuchung sowie Betreiber der Wasserversorgungsanlagen als ständige Mitglieder angehören. Einzelheiten sind in der GO für den AK TrinkwÜbwBw festgelegt.

B **505.** Das **KdoSanDstBw VI 1** stellt die Auswertung und Aufbereitung der im Rahmen der Überwachung von Wasserversorgungsanlagen gewonnenen Daten sicher und nimmt **Berichtspflichten nach Nr. 805** wahr.

506. Das KdoSanDstBw VI 1 ist die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 1 TrinkwV³. Es veröffentlicht in geeigneter Weise eine Liste der Untersuchungsstellen des jeweiligen Parameterumfangs (§ 40 TrinkwV Abs. 2).

507. Das KdoSanDstBw VI 1 arbeitet bei der Erstellung von nationalen Grundlagendokumenten sowie in den zugehörigen nationalen Fachgremien mit.

5.3 Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr

508. Die ÜbwSt Abteilung I „Präventivmedizin und Hygiene“ beraten entsprechend der Zuständigkeiten nach Abschnitt 4.3 die Betreiberin bzw. den Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sowie das BAIUDBw zu Fragestellungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Bei technischen Fragestellungen hat eine enge Abstimmung mit dem zuständigen KompZ BauMgmt K3 im BAIUDBw zu erfolgen.

³ Zugelassene Untersuchungsstellen.

5.4 Zentrale Institute des Sanitätsdienstes der Bundeswehr

509. Probenahme, Untersuchung und Befundbericht bzw. Begutachtung der amtlichen Trinkwasserproben aus Wasserversorgungsanlagen der Bw werden im Rahmen der Überwachung grundsätzlich durch die Abteilungen Veterinärmedizin sowie Lebensmittelchemie und Ökochemie der ZInstSanBw durchgeführt.

510. Bezüglich des Einsatzes externer Probennehmer und Probennehmerinnen für die Entnahme von Trinkwasserproben zur mikrobiologischen Analyse sind die Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) in der aktuell gültigen Fassung einzuhalten. Die Verantwortung für die Beachtung der im Qualitätsmanagementsystem (QMS) gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 festgelegten Regeln sowie für die Probennahme, durchgeführt durch die externen Probennehmenden, liegt bei der Untersuchungsstelle. Die Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen richtet sich nach der DIN EN ISO 19458 (Wasserbeschaffenheit – Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen). Für die Akkreditierung von Trinkwasseruntersuchungsstellen stellt die Deutsche Akkreditierungsstelle Anforderungen an die Labore und die Trinkwasserprobenehmer.

511. Für die Gewinnung von chemisch-physikalischen Trinkwasserproben werden vom ZInstSanBw Abt B Lebensmittel- und Ökochemie im akkreditierten Bereich keine externen Trinkwasserprobenehmer eingesetzt.

512. Die Probenahme für die chemisch-physikalische Probenahme richtet sich nach der DIN ISO 5667-5 (Wasserbeschaffenheit – Probenahme – Teil 5: Anleitung zur Probenahme von Trinkwasser aus Aufbereitungsanlagen und Rohrnetzsystemen).

513. Bei der Probenahme und Begutachtung sind neben den trinkwasserrechtlichen (mikrobiologische, chemisch-physikalische und radiologische Parameter) Erfordernissen auch technische Aspekte der Wasserversorgung zu berücksichtigen.

514. In Abhängigkeit von der Versorgungsart sind Wasserproben grundsätzlich zu entnehmen

- an der Stelle der Probennahme im Sinne des § 41 TrinkwV,
- aus dem Trinkwassernetz der Bw an der Übergabestelle für Dritte bei Mitversorgung Dritter und
- aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz an der Übergabestelle an die Bw.

B

515. Über die durchgeführten Untersuchungen ist von den Abteilungen Veterinärmedizin sowie Lebensmittelchemie und Ökochemie des ZInstSanBw ein Befundbericht bzw. ein Gutachten zu erstellen und sowohl bei amtlichen Proben als auch bei Betreiberuntersuchungen an die zuständigen ÜbwSt Abteilung I „Präventivmedizin und Hygiene“ zu versenden, damit diese unverzüglich ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 39 Absatz 2 i. V. m. § 54a IfSG und § 4 TrinkwV nachkommen können. Betreiber der Wasserversorgungsanlage sind an den Befundberichten der Abteilungen Veterinärmedizin sowie Lebensmittelchemie und Ökochemie des ZInstSanBw nachrichtlich zu beteiligen. Weitere Beteiligungen gemäß der AR „Allgemeine Schiffstechnische Vorgaben“ C1-242/0-3040 VS-NfD und dem Handbuch Trinkwasserhygiene, -sicherheit, -qualität in Luftfahrzeugen und die für den Betrieb der Luftfahrzeuge benötigten Bodendienstgeräte (HdbTwHygSichhQualLfzBodDstGer) sind zu beachten.

516. Bei **Überschreitungen** von Grenzwerten, Anforderungen, technischen Maßnahmenwerten, Referenzwerten oder Parameterwerten ist die zuständige ÜbwSt Abteilung I „Präventivmedizin und Hygiene“ **unverzüglich** zu **informieren**.

5.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

517. BAIUDBw Infra III 1 arbeitet bei der Wasserversorgung von Bundeswehrliegenschaften eng mit dem KdoSanDstBw VI 1 zusammen.

518. BAIUDBw Infra III 1 stellt die fortlaufende Anpassung der AR „Trinkwasserversorgung“ A1-1820/0-6004 an gesetzliche oder technische Vorschriften im Benehmen mit KdoSanDstBw sicher.

519. BAIUDBw Infra III 1 leitet den AK TrinkwVersBw. Einzelheiten sind in einer GO für den AK TrinkwVersBw festgelegt.

520. BAIUDBw Schadensbearbeitung ist im GB BMVg für Weitergaben an die Staatsanwaltschaft nach § 71 TrinkwV und für Ordnungswidrigkeiten nach § 72 TrinkwV sowie im Rahmen der Verordnung über die Zuständigkeit des BAIUDBw für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (gemäß AR „Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ A-2122/3, Nr. 2049 und § 8 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (BAIUDBwOWiZustV)) zuständig.

5.6 Betreiber von Wasserversorgungsanlagen

521. Die Pflichten der Betreiber und Betreiberinnen ergeben sich aus der TrinkwV, dieser AR, auf deren Grundlage in Kraft getretenen Weisungen sowie aus der A1-1820/0-6004.

522. Für seegehende Einheiten sind hierbei die C1-242/0-3040 VS-NfD, das Fachliche Kompendium Marinesanitätsdienst, Abschnitt 14.2 „Trinkwasserhygiene an Bord“ des Admiralarztes der Marine ([Wiki-Service Bw](#)) sowie die „Richtlinie zur Reinigung und Desinfektion trinkwasserführender Systeme auf Schiffen und Booten der Deutschen Marine im Rahmen der Instandsetzung“ des Marinearsenals zu beachten.

523. Für Luftfahrzeuge mit trinkwasserführenden Systemen sowie die dazugehörigen Bodendienstgeräte (Trinkwassertransportfahrzeuge und Desinfektionsanlagen) sind die Herstellervorgaben sowie das HdbTwHygSichhQualLfzBodDstGer zu beachten.

524. Bei allen mobilen oder zeitweise betriebenen Wasserversorgungsanlagen ist der jeweilige Betreiber (Bw oder zivil) ab dem Übergabepunkt zuständig.

525. Die Festlegung der Probennahmestellen **im Bestand** bzw. bei **Neubauten** erfolgt gemäß der A1-1820/0-6004, Abschnitt 3.5.1 durch die zuständigen ÜbwSt Abt. I „Präventivmedizin und Hygiene“ in Abstimmung mit der oder dem Betreibenden und dem zuständigen ZInstSanBw.

6 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Grenzwerten, technischen Maßnahmenwerten, Parametern für radioaktive Stoffe bzw. bei Zulassung einer Abweichung

601. Die zuständige ÜbwSt Abteilung I „Präventivmedizin und Hygiene“ prüft die Parameterwerte für radioaktive Stoffe und kann bei Beanstandungen nach fachlicher Beratung durch das Institut für Radiobiologie der Bw Anordnungen festlegen.

602. Die zuständige ÜbwSt Abteilung I „Präventivmedizin und Hygiene“ hat den **Betreiber bzw. die Betreiberin, dessen bzw. deren vorgesetzte Dienststelle, das zuständige KompZ BauMgmt K3 im BAIUDBw sowie die Abteilungen A und B** des zuständigen **ZInstSanBw** über die erteilte Zulassung einer Abweichung in ihrem Zuständigkeitsbereich **umgehend zu unterrichten**.

603. In den Fällen des § 66 Abs. 3⁴ TrinkwV ist bei einer Überschreitung des Dreijahreszeitraumes bei Nichteinhaltung von Grenzwerten durch die ÜbwSt Abteilung I „Präventivmedizin und Hygiene“ zuvor die Zustimmung des KdoSanDstBw VI 1 (entsprechend Abschnitt 4) einzuholen, welche das BMVg unterrichtet.

⁴ Verlängerung eines bereits zugelassenen Abweichungszeitraums für den Grenzwert eines Parameters.

7 Besonderheiten bei der Trinkwasseraufbereitung und Desinfektion

701. Gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 TrinkwV dürfen im Auftrag des BMVg EBU III 3 (entsprechend der Nrn. 401 und 501) für Zwecke der Aufbereitung und Desinfektion in besonderen Fällen für den Bedarf der Bw bestimmte Stoffe eingesetzt werden, nachdem sie in der Liste nach § 20 Abs. 1 TrinkwV veröffentlicht wurden.

702. Anträge auf Aufnahme in die Liste, Löschung oder Änderung der Einträge werden über das KdoSanDstBw VI 1 an das Umweltbundesamt gestellt.

8 Information der Verbraucher/Anzeige- und Handlungspflichten/Berichtspflichten

801. Die regelmäßige Information der Verbraucher ist in der A1-1820/0-6004 geregelt.

802. Zu den Anzeige- und Handlungspflichten für seegehende Einheiten der Marine wird auf die C1-242/0-3040 VS-NfD verwiesen.

803. Der § 69 TrinkwV, einschließlich der dort festgelegten Übermittlungs- und Berichtspflichten, wird in der Bundeswehr umgesetzt. Näheres dazu regelt das Dachdokument A-840/12.

8.1 Jahrestätigkeitsberichte der Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und der Zentralen Institute des Sanitätsdienstes der Bundeswehr

804. Die zuständige ÜbwSt Abteilung I „Präventivmedizin und Hygiene“, die Abteilungen Veterinärmedizin sowie Lebensmittelchemie und Ökochemie der ZInstSanBw berichten zu den Ergebnissen der Trinkwasserüberwachung und -untersuchung im Jahrestätigkeitsbericht **bis zum 31. März** des Folgejahres an das KdoSanDstBw IV, V und VI im jeweiligen Fachbereich.

8.2 Jahrestätigkeitsbericht des Kommandos Sanitätsdienst der Bundeswehr

805. Das KdoSanDstBw VI 1 legt BMVg EBU III 3 **bis zum 30. Juni** des Folgejahres einen zusammenfassenden Jahresbericht zur Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Überwachung in der Bw vor.

9 Marineeinsätze

- 901.** Auf seegehenden Einheiten unter Bundesdienstflagge gilt die TrinkwV⁵ (siehe auch Nr. 204).
- 902.** Für Regelungen bei multinationalen Marine-Einsätzen im NATO⁶-Rahmen, bei Einsätzen seegehender Einheiten und bei marinegeführten Landeinsätzen ist die A1-840-0-4015 VS-NfD zu beachten.
- 903.** Die **Kommandanten bzw. Kommandantinnen oder die Schiffsführenden seegehender Einheiten** der Marine und des Territorialen Führungskommandos der Bundeswehr (TerrFüKdoBw) sind gemäß C1-242/0-3040 VS-NfD, Nr. 2292 u. a. für die **Durchsetzung von Maßnahmen zur Abstellung von Mängeln in Trinkwasserversorgungsanlagen an Bord** verantwortlich.
- 904.** Sie werden dazu vom **Marinekommando** (MarKdo) San 14⁷ und den **Schiffsärzten** und **Schiffsärztinnen** fachlich beraten. Das MarKdo und die Schiffsärzte bzw. Schiffsärztinnen können zur Abwendung von unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben erforderliche Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der ihnen eingeräumten Befugnisse anordnen. Die Schiffsärzte und Schiffsärztinnen, sofern nicht selbst Anordnende, sowie zuständige militärische Vorgesetzte sind darüber unverzüglich zu informieren.⁸
- 905.** Die **ÜbwSt Nord** kann nach Maßgabe des § 54a IfSG in Verbindung mit der A1-844/0-4001 und der C1-242/0-3040 VS-NfD⁹ Maßnahmen für sämtliche seegehenden Einheiten der Deutschen Marine anordnen.

10 Luftfahrzeuge mit trinkwasserführenden Systemen sowie dazugehörige Bodendienstgeräte

- 1001.** In Luftfahrzeugen mit trinkwasserführenden Systemen im GB BMVg gilt grundsätzlich die TrinkwV.
- 1002.** Für Luftfahrzeuge mit trinkwasserführenden Systemen ist ebenso das HdbTwHygSichhQualLfzBodDstGer zu beachten und anzuwenden.
- 1003.** Die Entnahme, die Untersuchung und Befundung bzw. Begutachtung von Trinkwasserproben aus Luftfahrzeugen mit trinkwasserführenden Systemen erfolgt durch beauftragte akkreditierte Trinkwasseruntersuchungsstellen.

⁵ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (WD 2 – 3000 - 036/16 [22. Februar 2016]): **Kurz-information** - Zur rechtlichen Stellung deutscher Kriegsschiffe.

⁶ North Atlantic Treaty Organization.

⁷ Gilt auch für die Sicherungsboote des TerrFüKdoBw am Standort Putlos (Leistungsvereinbarung).

⁸ Bei marinegeführten Landeinsätzen ist gemäß der A1 840/0-4015 VS-NfD zu verfahren.

⁹ C1-242/0-3040 VS-NfD, Nr. 2290.

11 Besondere Vorgaben für Übungen

1101. Bei **rein national** geführten Übungen oder Übungen in/auf deutschen Liegenschaften sind die Vorgaben der TrinkwV sowie der DIN 2001-3¹⁰ zu beachten.

1102. Darüber hinaus sind die spezifischen Vorgaben der Teilstreitkräfte/militärischen Organisationsbereiche zu berücksichtigen:

- AR „Übungen der Streitkräfte“ A-229/1 VS-NfD,
- AR „Übungen Heer“ C2-232/0-0-4011,
- AR „Übungen“ A-229/2 VS-NfD,
- AR „Übungen der Luftwaffe“ C1-229/0-2002 VS-NfD,
- AR „Übungen im Cyber- und Informationsraum“ C1-229/0-4514 VS-NfD,
- AR „Feldnachrichtenkräfte Heer in Übungen“ C2-1120/0-0-1974 VS-NfD,
- AR „Ausbildung und Übungen im Heer“ D1-227/0-1500 VS-NfD,
- AR „Die modulare Vollausbildung in der Streitkräftebasis“ C1-227/0-4.

1103. Im Inland können, bis zum Vorliegen von nicht beanstandeten chemisch-physikalischen und mikrobiologischen Trinkwasseranalysen und die Freigabe durch die vor Ort zuständige Überwachungsbehörden ggf. zur sofortigen Verwendung des Wassers für Trinkwasserzapfstellen und Duschen, auf Grundlage von **Empfehlungen bzw. Anordnungen** der regional zuständigen ÜbwSt Abteilung I „Präventivmedizin und Hygiene“ **temporär** Aktivkohle-Membran-Filter bzw. Wassersterilfiltermembranen eingesetzt werden.

12 Zivil-Militärische Zusammenarbeit

1201. Die für die Durchführung und den Vollzug der Trinkwasserüberwachung zuständigen Stellen im Bereich der Bw sind gehalten, mit den entsprechenden Stellen des zivilen Bereichs zusammenzuarbeiten. Im nachgeordneten Bereich des BMVg erfolgt der Informationsaustausch zwischen

- dem KdoSanDstBw und den Bundesoberbehörden und den Gesundheitsbehörden der Länder,
- den ÜbwSt Abteilung I „Präventivmedizin und Hygiene“ und den Überwachungsbehörden auf Orts- und Kreisebene,
- den ZInstSanBw und den Untersuchungseinrichtungen der Länder,
- dem BAIUDBw und den Verwaltungsbehörden der Länder sowie
- den Betreibern bzw. Betreiberinnen und der Orts- und Kreisebene.

¹⁰ Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen - Teil 3: Nicht ortsfeste Anlagen zur Ersatz- und Notwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an das abgegebene Wasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen.

13 Informationstechnische Unterstützung

1301. Die Dokumentation und die Auswertung der Trinkwasserüberwachung sowie die Berichterstattung im GB BMVg sind von Dienststellen/Einheiten einheitlich EDV¹¹-gestützt durchzuführen, insofern eine entsprechende digitale Ausstattung zur Verfügung steht.

14 Aus- und Fortbildung

1401. Die für den Vollzug der TrinkwV in der Bw zuständigen Stellen sowie die Betreiberinnen bzw. die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen haben ihr Personal durch geeignete interne und/oder externe Maßnahmen auf dem Fachgebiet regelmäßig aus- und fortzubilden. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren.

1402. Schulungen von Probenehmenden zur Entnahme von Trinkwasserproben erfolgen in Verantwortung des zuständigen ZInstSanBw unter Einbindung in das jeweilige (QMS). Diese Schulungen sind **innerhalb von fünf Jahren zu wiederholen**.

¹¹ Elektronische Datenverarbeitung.

15 Anlagen

15.1	Rahmenuntersuchungsplan – Empfehlungen für amtliche Untersuchungen	17
15.2	Bezugsjournal	19
15.3	Änderungsjournal	20

15.1 Rahmenuntersuchungsplan – Empfehlungen für amtliche Untersuchungen

Objekte/Anlagen	Mikrobio- logische Parameter	unveränderliche chemische Parameter	veränderliche chemische Parameter	Indikator- parameter	Legionellen	ergänzende Anordnungen ÜbwSt Abt I sind in allen Zeilen dieser Spalte möglich
	TrinkwV Anlage 1 Teil I	TrinkwV Anlage 2 Teil I	TrinkwV Anlage 2 Teil II	TrinkwV Anlage 3 Teil I	TrinkwV § 31 TrinkwV Anlage 3 Teil II	
Zentrale und dezentrale Wasserversorgungsanlagen (WVA nach TrinkwV § 2 Nr. 2a, 2b)						
Einspeisung in das Netz	1	1	1	1	-	-
Gebäudewasserversorgungsanlageⁱ (WVA nach TrinkwV § 2 Nr. 2e) z. B. Kaserne; Übernahme von Bw-eigener WVA oder Wasserversorger						
Übergabestelle vom Versorger	1	1 ⁱⁱ	1	1	-	-
nach Aufbereitung/Speicherung ⁱⁱⁱ	-	-	1	1	-	-
Gesundheitseinrichtungen	1	-	1	1	-	1 (<i>Ps. aerug.</i>) ^{iv}
zahnärztliche Behandlungseinheiten (ZBE)	Gemäß AR C1-844/0-4010 „Wasser aus zahnärztlichen Behandlungseinheiten“					
Wirtschaftsgebäude	1	-	1	1	-	-
Schwimmbäder und Sporthallen	1	-	1	1	-	-
Infrastruktur, die am weitesten von der Übergabestelle entfernt liegt, z. B. Unterkunft	1	-	1	1	-	-
Kinderbetreuungseinrichtungen innerhalb von Liegenschaften oder im Verantwortungsbereich der Bw						
Übergabestelle Hausanschluss	1	1 ⁱⁱ	1	1	-	1 (<i>Ps. aerug.</i>)
PNS in der Gebäudeinstallation	1	-	-	1	-	1 (<i>Ps. aerug.</i>)
Anlagen zur Vernebelung	-	-	-	-	1	-
Mobile Wasserversorgungsanlagen^v (nach TrinkwV § 2 Nr. 2d) und zeitweilige WVA (nach TrinkwV § 2 Nr. 2f)						
nach Aufbereitung	1	-	-	1	-	-
nach Speicherung	-	-	-	1	-	-
Abgabestelle	1	1 ⁱⁱ	1	1	-	-
Anlagen zur Vernebelung	-	-	-	-	1	-
Trinkwassertransportfahrzeuge						
Ort der Übernahme z. B. Zapfstelle zur Befüllung	1	1 ⁱⁱ	1	1	-	-
Abgabestelle am Fahrzeug	-	-	4	4	-	-
Seegehende Einheiten						
Gemäß AR C1-242/0-3040 „Allgemeine Schiffstechnische Vorgabe“, Fachliches Kompendium Marinesanitätsdienst, „Trinkwasserhygiene an Bord“ des Admiralarztes der Marine (Wiki-Service Bw) sowie „Richtlinie zur Reinigung und Desinfektion trinkwasserführender Systeme auf Schiffen und Booten der Deutschen Marine im Rahmen der Instandsetzung“ des Marinearsenals.						
Luftfahrzeuge und Bodendienstgeräte						
Gemäß „Handbuch Trinkwasserhygiene, -sicherheit und -qualität in Luftfahrzeugen und die für den Betrieb der Lfz benötigten Bodendienstgeräte“						

-
- i Anlagen, aus denen aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage übernommenes Trinkwasser abgegeben wird.
 - ii Hier kann ggf. auf die Untersuchung der unveränderlichen Parameter verzichtet werden, wenn gewährleistet wird, dass diese Daten regelmäßig vom zivilen Versorger zu Verfügung gestellt werden und allen zuständigen Stellen zugehen.
 - iii Nur bei Anlagen nach § 2 Nr. 2e mit Wasserbehandlungsanlagen (z. B. Dosier- oder Enthärtungsanlagen, Ionenaustauscher bzw. PWC-Speicherung).
 - iv In Risikobereichen (z. B. ITS, Onkologie, etc.).
 - v Regelhaft 1x/Jahr, insbesondere vor Abgabe des Trinkwassers. Parameterumfang in Absprache mit der zuständigen ÜbwSt Abt I; ggf. „verringertes Untersuchungsumfang“ zur Sofort-Aussage (< 1h).

15.2 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
2. TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)
3. K-10/16	Gesundheitsversorgung der Bundeswehr
4. A-550/1	Regelungs- und Formularmanagement
5. A-840/12	Öffentlich-rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr
6. A1-1820/0-6004	Trinkwasserversorgung
7. A1-844/0-4001	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
8. A-2122/3	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
9. A-229/1 VS-NfD	Übungen der Streitkräfte
10. C2-232/0-0-4011	Übungen Heer
11. A-229/2 VS-NfD	Übungen
12. C1-229/0-2002 VS-NfD	Übungen der Luftwaffe
13. C1-229/0-4514 VS-NfD	Übungen im Cyber- und Informationsraum
14. C2-1120/0-0-1974 VS-NfD	Feldnachrichtenkräfte Heer in Übungen
15. D1-227/0-1500 VS-NfD	Ausbildung und Übungen im Heer
16. C1-227/0-4	Die modulare Vollausbildung in der Streitkräftebasis
17. C1-242/0-3040 VS-NfD	Allgemeine Schiffstechnische Vorgaben
18. A1-840/0-4015 VS-NfD	Gesundheitsschutz im Einsatz
19. A-500/100	Fachaufsicht
20. C1-844/0-4010	Wasser aus zahnärztlichen Behandlungseinheiten
21. Trinkwasserhygiene an Bord	Fachliche Kompendium Marinesanitätsdienst Abschnitt 14.2 „Trinkwasserhygiene an Bord“ des Admiralarztes der Marine (Wiki-Service Bw)
22. Weisung Marinearsenal 112/95-04-45	Anlage II: Richtlinie zur Reinigung und Desinfektion trinkwasserführender Systeme auf Schiffen und Booten der Deutschen Marine im Rahmen der Instandsetzung
23. HdbTwHygSichhQualLfzB odDst	Handbuch Trinkwasserhygiene, -sicherheit, -qualität in Luftfahrzeugen und die für den Betrieb der Luftfahrzeuge benötigten Bodendienstgeräte Trinkwasser - Hygienemanagement Bundeswehr - Wiki-Service Bw
24. DIN 2001-3	Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen - Teil 3: Nicht ortsfeste Anlagen zur Ersatz- und Notwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an das abgegebene Wasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
25. DIN EN ISO/IEC 17025: 2017	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
26. NATO-Truppenstatut	Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)
27. DIN EN ISO 19458	Wasserbeschaffenheit - Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen
28. DIN ISO 5667-5	Wasserbeschaffenheit - Probenahme - Teil 5: Anleitung zur Probenahme von Trinkwasser aus Aufbereitungsanlagen und Rohrnetzsystemen
29. BAIUDBwOWiZustV	Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (BAIUDBwOWiZustV)
30. GO-BMVg	Ergänzende Geschäftsordnung des Bundesministeriums der Verteidigung
31. GO für den AK TrinkwÜbwBw	Geschäftsordnung für den Arbeitskreis der Trinkwasserüberwachung der Bundeswehr
32. FALK	Fachaufsichtslandkarte
33. WD 2 – 3000 - 036/16 (22. Februar 2016)	Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages „Kurzinformation - Zur rechtlichen Stellung deutscher Kriegsschiffe“

15.3 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 A1-844/0-4000	22.05.2015	Erstveröffentlichung
2 A1-844/0-4000	08.02.2017	Vollständige Aktualisierung
3 A1-844/0-4000	21.11.2022	Vollständige Aktualisierung
4 A1-844/0-4000	10.06.2024	Vollständige Aktualisierung